

Dies geht deutlich auch aus § 13 Absatz 1 StGB hervor, der besagt, daß Umstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, dem Täter nur zugerechnet werden dürfen, wenn sie ihm bekannt waren. Dieser Grundsatz ist strikt einzuhalten, und von ihm darf nur abgewichen werden, wenn das Gesetz es unmißverständlich vorschreibt. Eine solche Regelung enthält § 157 Absatz 3 StGB. Sie wurde erforderlich, weil das StGB der DDR die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Straftaten gegen das sozialistische Eigentum anders regelt als für Straftaten gegen das persönliche oder private Eigentum, und es mußte daher eine Regelung schaffen, daß bei einem Irrtum über das angegriffene Eigentum, da es ein Irrtum über ein Tatbestandsmerkmal nach §13 Absatz 1 StGB ist, nicht ein Wegfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eintritt. Um diesem absurden Ergebnis, daß Diebstähle oder Betrugshandlungen wegen Irrtums über die angegriffene Eigentums-kategorie unverfolgt bleiben, vorzubeugen, bestimmt § 157 Absatz 3 StGB, daß in solchen Fällen das „Gesetz anzuwenden ist, das „objektiv verletzt worden ist“. Diese Ausnahmeregelung unterstreicht, wie strikt die allgemeine Vorsatzregelung und die Irrtumsregelung des § 13 Absatz 1 StGB gemeint ist.

Jede Straftat ist durch eine bestimmte Angriffsrichtung, das heißt durch ihre objektive Gerichtetheit gegen ein bestimmtes strafrechtlich geschütztes Objekt, gekennzeichnet. Zur Zielsetzung beim Vorsatz gehört die *Bewußtheit* hinsichtlich dieser *Angriffsrichtung*.

Jemand, der in einer Gaststätte einen Mantel mitnimmt, den er wegen der Ähnlichkeit versehentlich für seinen eigenen gehalten hat, ist sich dessen nicht bewußt, daß er das persönliche Eigentum eines anderen angetastet hat. Er hatte keinen Diebstahlsvorsatz.

Zur Kennzeichnung der Angriffsrichtung heben die Tatbestände der verschiedenen Strafrechtsnormen die jeweiligen wesentlichen Seiten des strafrechtlich geschützten Objekts hervor. Die Bedingung, daß dem Täter die Angriffsrichtung des geplanten Verhaltens bewußt sein muß, ist erfüllt, wenn ihm die vom Tatbestand gekennzeichneten wesentlichen Seiten des Objekts bewußt waren.

Im bestimmten Fällen beschreiben die Tatbestände der Strafrechtsnormen den *spezifischen Inhalt der Zielstellung* des Vorsatzes oder die be-

sondere Absicht des Täters besonders ausführlich. In diesen Fällen ist die Zielstellung darauf zu prüfen, ob die im Tatbestand genannten besonderen Merkmale gegeben waren.

Eine Reihe von Tatbeständen der Verbrechen gegen die DDR nennen als Ziel der Verhaltensweise die „Schädigung der Staats- und Gesellschaftsordnung“ der DDR (vgl. §§ 101, 102, 103 StGB). Beim Diebstahl zum Beispiel ist das Ziel der Tat-handlung die „Wegnahme einer Sache“, und diese vorsätzliche Wegnahmehandlung muß mit der Absicht verbunden sein, diese Sache „sich oder anderen rechtswidrig zuzueignen“.

Solche Delikte werden auch *Absichtsdelikte* genannt. Die Absicht ist von der Schuldfrage her nichts anderes als eine spezielle inhaltliche Charakterisierung der Zielstellung des Täters und der Angriffsrichtung der Tat, die sich im Bewußtsein des Täters niedergeschlagen haben müssen.

Der Vorsatz zu einer Straftat ist gegeben, wenn die nach dem Tatbestand erforderliche Zielsetzung in die Tat umgesetzt bzw. umzusetzen begonnen wird. Die Zielsetzung wird zu vorsätzlichem Verschulden, sobald die ersten objektiven Bedingungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegeben sind, das heißt die „Vorbereitung“, der „Versuch“ oder die „Vollendung“ der Tat stattgefunden haben. In vom Gesetz besonders bezeichneten Fällen genügt das „Unternehmen“ der Tat.

Der Beginn strafrechtlicher Verantwortlichkeit bestimmt sich nach den gesetzlich bezeichneten objektiven Voraussetzungen. Solange es bei subjektiver Zielsetzung, Zielerwägung oder Planung der Tat bleibt, ohne daß objektive Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegeben sind, kann von vorsätzlichem Verschulden nicht gesprochen werden. Andererseits setzt vorsätzliches Verschulden nicht voraus, daß das Ziel vollständig erreicht wurde; es liegt dann vor, wenn die als Minimum vorausgesetzten objektiven Bedingungen der Verantwortlichkeit eingetreten sind.

So liegt der Tötungsvorsatz auch dann vor, wenn die Tat nicht zum Ziel führte, sondern bereits im Stadium des Versuchs vereitelt wurde.

4.5.3.2.2.

Die Planung des Handlungsablaufs beim Vorsatz

Jede vorsätzliche Tat enthält neben der Zielsetzung auch die *Planung oder Programmierung* des